

**Universität Mannheim  
Fakultät für Rechtswissenschaft**

**Vorlesung Insolvenz und Sanierung**

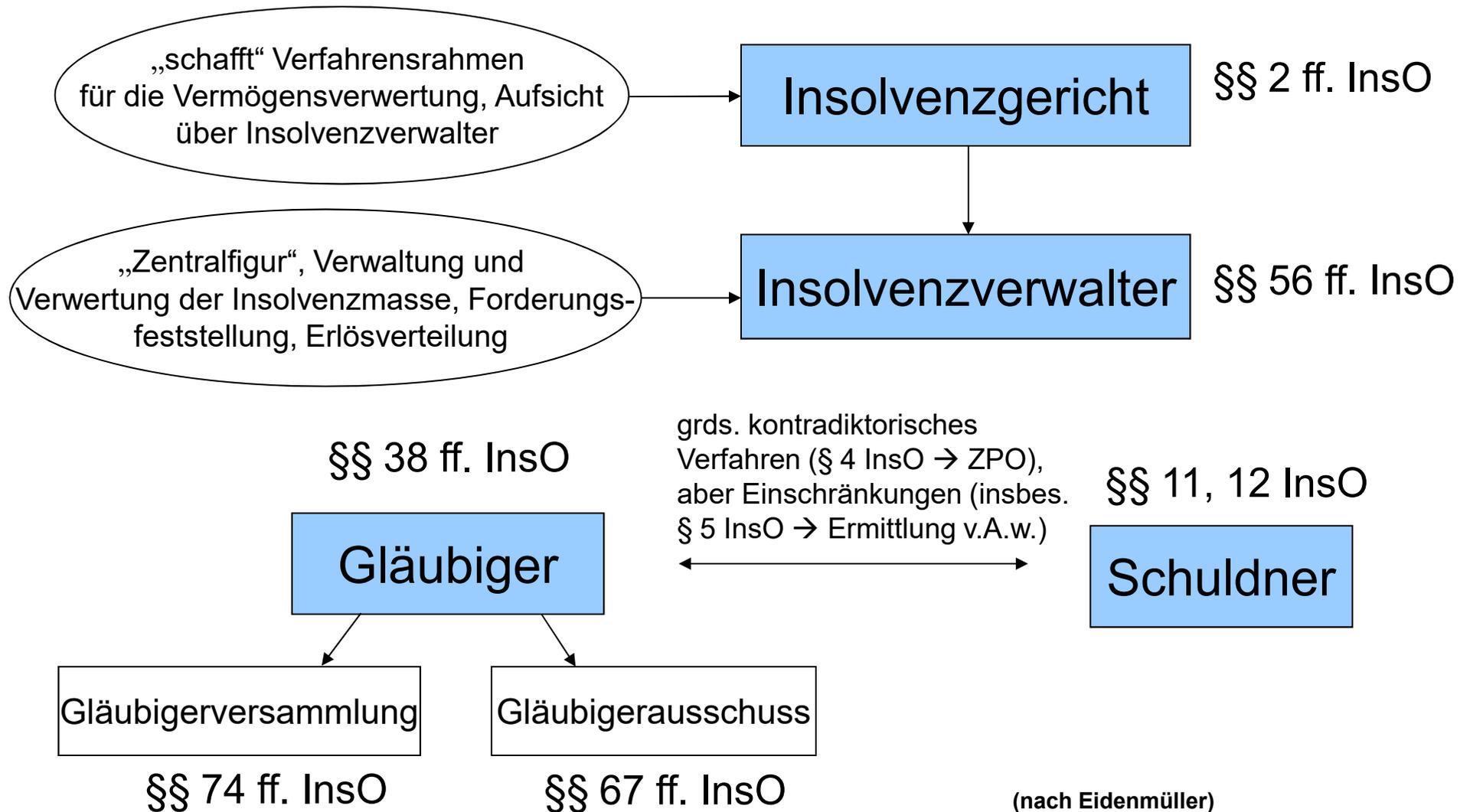
**III. Die Verfahrensbeteiligten und ihre Haftung (I)  
Frühjahrssemester 2022**

**Diese Arbeitsunterlage ist unvollständig ohne den begleitenden mündlichen Vortrag.**

**Vortrag und Arbeitsunterlage sind urheberrechtlich geschützt.**

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit, München**

## • Übersicht:



# Insolvenzschuldner (I)

- **Insolvenzfähigkeit**

Fähigkeit, am Insolvenzverfahren als Schuldner beteiligt zu sein (§ 11 InsO):

- **Natürliche Personen.**
- **Juristische Personen** des Privatrechts (AG, GmbH, Genossenschaft, rechtsfähiger Verein, KGaA): Insolvenzeröffnung ist regelmäßig Auflösungsgrund, beseitigt aber – noch – nicht die Rechtsfähigkeit.
- **Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit** (OHG, KG, GmbH & Co. KG, PartG, Partenreederei (§ 489 HGB), EWIV) → insolvenzfähig gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO. GbR nur insolvenzrechtsfähig als BGB-Außengesellschaft, nicht als BGB-Innengesellschaft.
- **Nicht rechtsfähige Vereine** (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsO).
- **Vorgesellschaften** und **Gesellschaften in Liquidation.**
- Auch **Auslandsgesellschaften**, insbesondere die UK Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland.

## Insolvenzschuldner (II)

- **Insolvenzfähigkeit**
  - Nicht insolvenzfähig sind die **GbR in Form der reinen Innengesellschaft** und die **stille Gesellschaft** (Grund: rein schuldrechtliche Beziehung der Gesellschafter untereinander ohne für den Haftungszugriff der Gläubiger abgrenzbaren Haftungsverband).
  - **Einschränkungen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (§ 12 InsO):
    - Nicht insolvenzfähig sind der Bund und die Länder.
    - Nicht insolvenzfähig sind andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Landesrecht dies bestimmt (dies gilt insgesamt für Gemeinden und Gemeindeverbände, Grund: Daseinsvorsorge).

## Sonderinsolvenzverfahren

- **Sonderinsolvenzverfahren** über einen **Nachlass** (§§ 315 ff. InsO) und das **Gesamtgut** bei Gütergemeinschaft (vgl. § 332 ff. InsO, § 11 Abs. 2 Nr. 2 InsO).  
→ Ausnahmen vom Prinzip der Universalinsolvenz:  
Schuldner und Verfahrensbeteiligte sind Erbe bzw. Ehegatten, das Verfahren beschränkt sich aber auf das ererbte Vermögen bzw. das Gesamtgut.

## Haftung von Organen (I)

- **Außenhaftung:** Hinsichtlich der **Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern** bei Insolvenzverschleppung (Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Stellung des Eröffnungsantrags gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO oder vorsätzlich sittenwidrige Insolvenzverschleppung gem. § 826 BGB, vgl. dazu BGH, Urt. v. 27.07.2021 – II ZR 164/20, NZI 2021, 940) wird unterschieden zwischen
  - dem so genannten „**Quotenschaden**“ (Altgläubiger) und
  - dem so genannten „**Individualschaden**“ (Neugläubiger, negatives Interesse).
- **Innenhaftung:** An die Antragspflicht wird eine **Haftung der Organe gegenüber der juristischen Person** („Innenhaftung“, nach Insolvenzverfahrenseröffnung also gegenüber der Insolvenzmasse) angeknüpft, § 15b InsO.
- **Zahlungsverbot ab Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung):**
  - **Zweck:** Vermögen für die Gläubiger im Insolvenzverfahren beisammen halten. Keine Bevorzugung einzelner Gläubiger. Ermöglichung der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren (vgl. § 1 InsO).

## Haftung von Organen (II)

- **§ 15b InsO** führt die bisher verstreuten Vorschriften zur Zahlung nach Insolvenzreife zusammen (vgl. § 64 GmbHG a.F., §§ 92, 93 AktG, §§ 131a, 177a HGB).
- **Zeitlicher Anwendungsbereich:**
  - Art. 103m EGIInsO: Die InsO i.d.F. des SanInsFoG gilt für ab dem 01.01.2021 beantragte Insolvenzverfahren. Bzgl. § 15b InsO ist aber wohl auf den **Zeitpunkt der Zahlung abzustellen** (Art. 25 SanInsFoG: Inkrafttreten 01.01.2021).
  - Wegen der langen Verjährungsfristen ist für die nächsten Jahre mit einem „Nebeneinander“ der alten Vorschriften und § 15b InsO zu rechnen.
  - Viele Entscheidungen zur Anwendung der alten Vorschriften werden übertragbar sein, aber Vorsicht bei „neuen“ Wertungen (z.B. § 15b Abs. 8 InsO).

## Haftung von Organen (III)

- **Verpflichtet durch § 15b InsO:**
  - Die gem. § 15a Abs. 1 S. 1 InsO antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans.
  - Organe im Sinne des § 15b Abs. 6 InsO, insbes. Geschäftsführer der Komplementär GmbH einer GmbH & Co. KG.
  - Aufsichtsräte:
    - Aufsichtsräte einer AG über § 116 AktG.
    - Aufsichtsräte einer GmbH über § 52 Abs. 2 GmbHG nur bei obligatorischem Aufsichtsrat, also bei 500 oder mehr ArbeitnehmerInnen (DrittelbetG, MitbestG).
      - Nicht bei fakultativem Aufsichtsrat (BGH, Urt. v. 20.09.2010 – II ZR 78/09).
    - Pflicht, verbotene Zahlungen zu verhindern und Mitglieder des Vertretungsorgans zu gesetzestreuem Verhalten zu veranlassen, ggf. abzurufen.
  - Liquidatoren. Ein Liquidationsbeschluss entbindet nicht von der Antragspflicht.
  - Faktische Organe (nicht geregelt).
  - **Wichtige Ausnahme:** Vorstände von Verein und Stiftung (vgl. §§ 42 Abs. 2, 86 BGB mit eigener Schadensersatzpflicht).
  - Ende der Pflicht mit (**wirksamer**) Niederlegung.

## Haftung von Organen (IV)

- Gem. § 15b Abs. 1 S. 1 InsO dürfen die Verpflichteten grds. keine Zahlungen mehr „**nach** Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung“ vornehmen.
  - Voller Verweis auf die §§ 17, 19 InsO, nicht § 18 InsO.
  - Maßgeblich: Insolvenzreife zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung.
- Anspruch **eigener Art**, kein „klassischer Schadensersatzanspruch“.
  - **Folge**: keine Haftung für Beteiligung (§§ 830, 840 BGB).
  - Wenn kein Schadensersatzanspruch, dann keine Anwendung des § 92 InsO.
  - Wortlaut des § 15b Abs. 4 S. 2 („**Schaden**“) unsauber?
- **Nicht relevant**: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anspruch entsteht bereits mit der pflichtwidrigen Zahlung.

## Haftung von Organen (V)

- **Zahlungsverbot ab Insolvenzreife:**
  - Zahlungen sind **nach** dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung **grundsätzlich nicht zulässig**. Es sei denn, sie sind mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters **vereinbar** (§ 15b Abs. 1 InsO).
  - Unerheblich ist, ob die Gesellschaft ansonsten zur Zahlung verpflichtet war.
  - Auch ansonsten **berechtigte Forderungen** (z.B. von Lieferanten) darf die Gesellschaft **nicht mehr erfüllen** (kein Schadensersatzanspruch der Lieferanten).
  - „Scharfes Schwert“ des Insolvenzverwalters:
    - **Zahlungen addieren sich zu hohen Beträgen.**
    - Zahlungen sind durch den Insolvenzverwalter **leicht nachweisbar**.

## Haftung von Organen (VI)

- **Zahlungsverbot ab Insolvenzreife:**
  - Der Zahlungsbegriff ist **weit zu verstehen**. Erfasst als „Zahlungen“ werden u.a.:
    - Geldzahlungen, gleich ob bar oder per Überweisung vom Guthabenkonto, z.B. Bezahlung alter Rechnungen.
    - Einzugsermächtigungen.
    - Zahlungseingänge von Kunden auf (unbesicherten) Bankkonten der Gesellschaft im „Soll“.  
→ Daher Pflicht der Geschäftsführung, die Kundenzahlungen auf Guthabenkonten einzuziehen.
    - Lieferung von Waren und Gütern.
    - Übertragung von Rechten.
    - Erbringung von Dienstleistungen.

## Haftung von Organen (VII)

- **Zahlungsverbot ab Insolvenzreife:**
  - **Trotz Insolvenzreife zulässige Zahlungen/Leistungen:**
    - Herausgabe bei Eigentumsvorbehalt.
    - Zahlung an Absonderungsberechtigte bis zum Wert des Sicherungsgegenstandes, wenn der korrespondierende Wert des Sicherungsgutes wieder für die anderen Gläubiger „frei“ wird.
    - Zahlungseingänge von Kunden auf Bankkonten der Gesellschaft im „Soll“, wenn die Bank ein Absonderungsrecht hat aufgrund Sicherungszession von Kundenforderungen an die Bank (BGH, Urt. v. 08.12.2015 – II ZR 68/14, NZG 2016, 225; BGH, Urt. v. 23.06.2015 – II ZR 366/13, NJW 2015, 2806).
    - Zahlungen vom (unbesicherten) Konto im „Soll“, da nur „Gläubigertausch“.
    - Begründung von Verbindlichkeiten (aber ggf. Außenhaftung wegen Betrugs und Neugläubigerschaden).

## Haftung von Organen (VIII)

- **Keine Haftung für Zahlungen, die auch nach Insolvenzreife mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind (§ 15b Abs. 1 S. 2 InsO).**
  - Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, *insbesondere* zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
  - Bei gleichzeitiger Vorbereitung eines Insolvenzantrags solange, wie die Vorbereitungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betrieben werden.
  - Zahlung zwischen Stellung des Insolvenzantrags und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Insolvenzverwalter zugestimmt hat.
- Ein **vorläufiger Insolvenzverwalter** würde die meisten Forderungen von Gläubigern nicht bezahlen. Er würde nur das bezahlen, was zwingend bezahlt werden muss, um weitere Schäden vom Unternehmen abzuwenden oder ggf. auch, um das Unternehmen weiter betreiben zu können.

## Haftung von Organen (IX)

- Mit der Formulierung „**Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen**“ weicht der Wortlaut des § 15b Abs. 2 S. 1 InsO von der früheren strengen Rechtsprechung des BGH zur Notgeschäftsführung ab.
- **Regelmäßig unzulässig** war früher die Zahlung von Strom, Telefon, Wasser, Miete (BGH, Beschl. v. 24.09.2019 – II ZR 248/17; BGH, Urt. v. 04.07.2017 – II ZR 319/15, Rn. 21; BGH, Urt. v. 23.06.2015 – II ZR 366/16, Rn. 24). Betriebsnotwendig nur, wenn erforderlich, um sofortigen Zusammenbruch eines sanierungsfähigen Unternehmens zu verhindern.
- Die Zahlung von **Löhnen und Gehältern** sowie weiteren Leistungen ist gem. der Neufassung des § 15b Abs. 2 S. 1 InsO nun zulässig (innerhalb der Antragsfrist sowie nach pflichtgemäßem Antrag).
  - Keine Benachteiligung von Dienstleistungen mehr (früher: keine Privilegierung, da keine Erhöhung der Aktivmasse).
  - Bis zur Definition der Grenzen durch die weitere Rechtsprechung besteht in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit.
- **Darlegungs- und Beweislast** bei der Geschäftsführung. Gute Dokumentation wichtig.

## Haftung von Organen (X)

- **Ersatzpflicht entfällt, soweit die Schmälerung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung durch eine Gegenleistung ausgeglichen wird** (BGH, Urt. v. 04.07.2017 – II ZR 319/15, Rn. 11).
  - **Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang.**
  - **Partielle Gegenleistung ist anzurechnen.**
  - **Muss für Gläubiger verwertbar sein. Kein Bargeschäft** im Sinne des § 142 InsO erforderlich (BGH, Urt. v. 18.11.2014 – II ZR 231/13; BGH, Urt. v. 23.06.2015 – II ZR 366/13; BGH, Urt. v. 04.07.2017 – II ZR 319/15, Rn. 12 ff.).
- **Zeitpunkt maßgeblich, in dem Vermögensminderung durch Zufluss ausgeglichen wird** (vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2014 – II ZR 231/13, NZG 2015, 149).
- **Kein Aktiventausch bei Vorleistung des Geschäftspartners.**
- Aktiventausch bei mehr als 30 Tage späterer Gegenleistung des Geschäftspartners.
- Der Vermögenszufluss muss bei Eröffnung **nicht** mehr vorhanden sein.

## Haftung von Organen (XI)

- **Verschulden:**
  - Verschulden wird **vermutet**.
  - Einfache Fahrlässigkeit genügt.
  - Interne Geschäftsverteilung grds. irrelevant (es bestehen jedenfalls Überwachungs- und Kontrollpflichten).
  - **Erkennbarkeit** der Insolvenzreife genügt, Exkulpation nur in engen Fällen.
    - Beratung durch ordnungsgemäß und vollständig informierte unabhängige und fachlich erfahrene Person.
    - Der Berater ist vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
    - Auf eine rasche Vorlage des Prüfungsergebnisses ist hinzuwirken.
    - Es ist dem Rat gemäß zu handeln.

## Haftung von Organen (XII)

- **Rückausnahme:** § 15b Abs. 3 InsO
  - Zahlungen, die **nach dem Zeitpunkt für eine rechtzeitige Antragstellung** erfolgt sind, sind „in der Regel“ **nicht pflichtgemäß**, wenn kein Insolvenzantrag gestellt wurde.
- **Rückausnahme:** § 15b Abs. 5 InsO
  - **Zahlungen an Gesellschafter**, die zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten, sind zu ersetzen, ohne, dass Ausnahmen des § 15b Abs. 1 S. 2, Abs. 2 InsO eingreifen.
  - **Exkulpation** nur, wenn die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit **nicht erkennbar** war.
  - Zahlungsverbot kann zur **Einrede gegen Fälligkeit der Forderung** des Gesellschafters führen (vgl. BGH, Urt. v. 09.10.2012 – II ZR 298/11, BB 2013, 17 noch zu § 64 GmbHG a.F.).

## Haftung von Organen (XIII)

- **Rechtsfolge:**
  - **Gesamtschuldnerische Haftung** aller Verpflichteten des § 15b InsO (s.o.).
  - **Ersatz** der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.
    - **Vorbehalt** zu Gunsten des Geschäftsführers, nach Zahlung des Ersatzes die Gegenansprüche, die sich nach Rang und Höhe mit den Beträgen decken, welche die durch die verbotswidrigen Zahlungen begünstigten **Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzverfahren erhalten hätten**, gegen den klagenden Insolvenzverwalter zu verfolgen.
    - Zur Vermeidung von Kostennachteilen zweckmäßig, den Vorbehalt schon in den Klageantrag aufzunehmen. Ansonsten erfolgt dies von Amts wegen.
  - **Höchstgrenze** des § 15b Abs. 4 S. 2 InsO: Beschränkung auf die Höhe des **tatsächlich eingetretenen** Schadens.
  - **Verzicht oder Vergleich** über diese Ansprüche ist **unwirksam** (§ 15b Abs. 4 S. 3 InsO).
    - Ausnahmen: Das ersatzpflichtige Organ ist selbst zahlungsunfähig, die Erstattungspflicht wird in einem Insolvenzplan geregelt oder (wichtigster Fall) ein Insolvenzverwalter handelt für die Gesellschaft (§ 15b Abs. 4 S. 4 InsO).
- **Verjährung:** 5 Jahre ab jeweiliger Zahlung, 10 Jahre bei börsennotierten Gesellschaften (§ 15b Abs. 7 InsO).

## Haftung von Organen (XIV)

- **Versicherungsschutz für Haftungsansprüche über D&O-Versicherung (= Directors and Officers-Versicherung).**
- **Art und Umfang des Versicherungsschutzes hängt von den vereinbarten Versicherungsbedingungen ab.**
- Nach BGH, Urt. v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19, Rn. 10, 26 handelt es sich bei dem in § 64 S. 1 GmbHG a.F. geregelten Anspruch um einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch auf Schadensersatz, dessen Einbeziehung dem erkennbaren Zweck einer D&O-Versicherung entspricht.
  - Diese Rechtsprechung ist übertragbar auf den neuen § 15b InsO.
  - Anders noch OLG Düsseldorf (Urt. v. 20.07.2018 – I-4 U 93/16, Rn. 73) und OLG Frankfurt am Main.
- Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife ist in der Praxis der bedeutendste Anspruch der Insolvenzverwalter gegen die Organe. Auch aus Sicht der Insolvenzmasse ist ein umfassender Versicherungsschutz wichtig, da haftende Organe i.d.R. nicht über ausreichend eigenes Vermögen verfügen.
- Problem der Praxis seit COVID-19: Viele Versicherer bieten nur noch wenige und sehr teure Policen für D&O-Versicherungen an.

## Insolvenzstrafrecht (I)

- **Insolvenzverschleppung ist strafbar**, auch bei bloßer Fahrlässigkeit: **Verstöße** gegen die Pflicht zur (rechtzeitigen) Stellung des Eröffnungsantrags können gem. § 15a Abs. 4 und 5 InsO **strafrechtliche Folgen** nach sich ziehen.
- **Strafbewehrung bei Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO), nicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO).**
- **(Max.) Drei-Wochen-Frist bei Zahlungsunfähigkeit (§ 15a Abs. 1 S. 2 Alt. 1 InsO).**
- **(Max.) Sechs-Wochen-Frist bei Überschuldung (§ 15a Abs. 1 S. 2 Alt. 1 InsO).**
- **Höchstfristen:** Frist darf nicht immer ausgeschöpft werden, sondern nur, solange Sanierungsbemühungen aussichtsreich.
- **Entgegenstehende Weisungen oder Beschlüsse der Gesellschafter sind unbeachtlich**, wenn Insolvenzantragspflicht gegeben.
- **Erkennbarkeit der Insolvenzreife** wird bei objektivem Vorliegen zivilrechtlich **vermutet**, d.h. im Prozess durch das in Anspruch genommene Organ zu widerlegen (arg.: ständige Überprüfungspflicht).
  - Im Strafrecht hat dies indizielle Wirkung: Wegen „in dubio pro reo“ keine Vermutung zu Lasten des Beschuldigten.

## Insolvenzstrafrecht (II)

- Die Strafdrohung des § 15a Abs. 4, 5 InsO gilt **auch** für sog. **faktische Geschäftsführer/Vorstände**, die die Geschäfte der Gesellschaft leiten und auch nach außen „wie ein Geschäftsführer“ auftreten, ohne tatsächlich bestellt zu sein (BGH, Beschl. v. 18.12.2014 – 4 StR 323/14, 4 StR 324/14, ZIP 2015, 218 ff.).
  - Anforderungen sind hoch.
- Bei **Führungslosigkeit** sind auch die Gesellschafter (bei GmbH) sowie Aufsichtsratsmitglieder (AG und Genossenschaft) antragspflichtig (§ 15a Abs. 3 InsO, ebenfalls strafbewehrt).
- Damit die Gesellschaft auf eine Krise reagieren und eine Insolvenz durch geeignete Restrukturierungsmaßnahmen verhindern kann, besteht eine **strafbewehrte Pflicht der Geschäftsführer, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen** (§§ 49 Abs. 3, 84 GmbHG; für AG: §§ 92 Abs. 1, 401 AktG).

## Insolvenzstrafrecht (III)

**Ergänzende Straftatbestände** neben der Insolvenzverschleppung gem. § 15a Abs. 4, Abs. 5 InsO enthält u.a. das StGB in §§ 283 ff.:

- § 283 StGB **Bankrott** (v.a. Beiseiteschaffung von Vermögen und verspätete Aufstellung der Bilanz (sehr leicht nachweisbar));
- § 283b StGB Verletzung der **Buchführungspflicht**;
- § 283c StGB **Gläubigerbegünstigung** (Schuldner zahlt „auf sanften Druck“ → Anfechtung).

**Wichtig auch § 266a StGB**: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (nur *Arbeitnehmerbeiträge*).

Folge neben der Strafbarkeit der Beteiligten: **Schadensersatzansprüche**, u.a. aus § 823 Abs. 2 BGB.

## Insolvenzstrafrecht (IV)

- Wer wegen **vorsätzlich begangener Insolvenzverschleppung** (§ 15a Abs. 4 InsO) oder **Insolvenzstraftaten** (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt wurde, kann für die Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft nicht mehr Geschäftsführer/Vorstandsmitglied werden (§ 6 Abs. 2 GmbHG und § 76 Abs. 3 AktG, auch zu weiteren Fällen).
- **Haftung der Gesellschafter** für Schäden, die eine Person verursacht, die nicht Geschäftsführer sein kann, wenn die Gesellschafter dieser Person vorsätzlich oder grob fahrlässig die Führung der Geschäfte überlassen (§ 6 Abs. 5 GmbHG) (→ **faktischer Geschäftsführer**).
- **MiZi (Mitteilungen in Zivilsachen)**: Jede Eröffnung/Abweisung mangels Masse wird der StA vom Insolvenzgericht gemeldet → Kenntnis der StA; regelmäßig Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

## Haftung von Beratern

- In der Praxis stehen nach **realistischen** Schätzungen bei über 80 % der Unternehmensinsolvenzen **Straftatbestände im Raum**. Für Berater ist Vorsicht geboten: **Strafbare Beihilfe** ist gegeben, wenn ein Rat gegeben wird, der bei der Begehung von Insolvenzstraftaten genutzt werden soll, der Berater dies erkennt und dennoch seinen Rat erteilt, ohne auf rechtmäßige Zustände hinzuwirken.
- **Steuerberater** haften verstärkt für Insolvenzverschleppungsschaden, wenn trotz Insolvenzreife in der Bilanz Fortführungswerte angesetzt werden. Bereits bei **erheblichen Zweifeln an der Fortführbarkeit** ist abzuklären, **ob Fortführungswerte anzunehmen sind** (vgl. BGH v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14, ZIP 2017, 427).
- Der **mit der Erstellung eines Jahresabschlusses** für eine GmbH **beauftragte Steuerberater** hat die Mandantin **auf einen möglichen Insolvenzgrund** und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers **hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig** (BGH v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14, ZIP 2017, 427).
- Dazu auch **§ 102 StaRUG** und Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (**FISG**) vom 16.12.2020, der eine Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer vorsieht.

## Insolvenzgericht, sachliche und örtliche Zuständigkeit

- **Sachliche Zuständigkeit: Amtsgerichte**, in deren Bezirk ein LG seinen Sitz hat für diesen LG-Bezirk, § 2 Abs. 1 InsO (ausschließliche Zuständigkeit), wobei § 2 Abs. 2 InsO abweichende Landesregelungen ermöglicht.
- **Örtliche Zuständigkeit** gem. § 3 Abs. 1 S. 1 InsO: Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der **Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand** (vgl. §§ 12 bis 17 ZPO) hat bzw. (vorrangig) den Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit hat (Verwaltungssitz, nicht Produktion) (§ 3 Abs. 1 S. 2 InsO). Maßgebend sind Tatsachen des Einzelfalls.
  - Eine spätere Verlegung ändert an der bereits begründeten Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts nichts (§ 4 InsO i.V.m. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).
  - „**Forum Shopping**“, „professionelle **GmbH-Bestattung**“ im nationalen und im internationalen Bereich.

## Insolvenzgericht, funktionelle Zuständigkeit

- **Funktionelle Zuständigkeit:**
  - **Richter am Amtsgericht als Insolvenzrichter** bis einschließlich zum **Insolvenzeröffnungsbeschluss** (Verwalterauswahl!) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG).  
Grund: Massiver Eingriff in die Rechte des Schuldners.
  - Weitere Kompetenzen des Richters gem. § 18 Abs. 1, 2 RPflG, insbesondere für **Insolvenzplanverfahren** (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG).
  - Im Übrigen ist grundsätzlich der **Rechtspfleger** zuständig (§ 3 Nr. 2 lit. e RPflG).
  - Daher entscheidet der Rechtspfleger grundsätzlich über Aufhebung und Einstellung des Insolvenzverfahrens und führt die Rechtsaufsicht über den Insolvenzverwalter.

## Sonderkonstellation Gruppeninsolvenz

- **Gruppen-Gerichtstand** (§§ 3a ff. InsO):
  - Zulässiger Eröffnungsantrag.
  - Verfahrenskonzentration im gemeinsamen Interesse der Gläubiger.
  - Keine offensichtlich untergeordnete Rolle des antragstellenden Schuldners innerhalb der Gruppe.
- Bestellung eines **einheitlichen** Insolvenzverwalters (§ 56b InsO):
  - Im Regelfall, wenn keine Interessenkonflikte.
- **Kooperationspflichten** zwischen Verwaltern und Gerichten (§ 269a ff. InsO):
  - Zusammenarbeit, sofern keine Schlechterstellung der eigenen Insolvenzmasse.
  - Pflichten auch für Gerichte.

## Verfahrensgrundsätze des Insolvenzgerichts

- Im Insolvenzverfahren sind gem. **§ 4 InsO die Vorschriften der ZPO entsprechend** anzuwenden, falls nichts Abweichendes geregelt ist (Insolvenzrecht als *Gesamtvollstreckung*).
- Im Gegensatz zur ZPO (Verhandlungsmaxime) gilt im Insolvenzverfahren allerdings gem. **§ 5 InsO der Grundsatz der Amtsermittlung** (erst ab Begründetheitsprüfung nach zulässigem Eröffnungsantrag: BGH, Beschl. v. 12.12.2002 – IX ZB 426/02, NJW 2003, 1187).
- Der Amtsermittlungsgrundsatz schließt keinesfalls aus, dass Beteiligte, insbes. Gläubiger und Schuldner, von sich aus Hinweise zum Sachverhalt gegenüber dem Insolvenzgericht erteilen.
  - Praxis: Sachaufklärung des Insolvenzgerichts über **Sachverständigen** (meist ist dies der vorläufige Insolvenzverwalter).
- Das Insolvenzverfahren ist „**gläubigeröffentlich**“, mündliche Verhandlungen sind gem. § 5 Abs. 2 InsO freigestellt, Akteneinsicht steht den Verfahrensbeteiligten zu (vgl. §§ 154, 175 Abs. 1 S. 2, 188 S. 2 InsO); zu Spezialfällen und im Übrigen § 4 InsO i.V.m. § 299 ZPO (zu Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen vgl. §§ 8, 9 InsO, [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)).

## Rechtsschutz

- Rechtsschutz: **Sofortige Beschwerde** in den durch die InsO selbst **zugelassenen** Fällen, § 6 Abs. 1 InsO (gegen insolvenzrechtliche Entscheidungen, gleich, ob Entscheidungen des Richters oder Rechtspflegers angefochten werden, vgl. § 11 Abs. 1 RPfIG).  
Frist: 2 Wochen (§§ 4 InsO, 569 Abs. 1 ZPO, Notfrist!), Abhilfemöglichkeit (§§ 4 InsO, 572 Abs. 1 S. 1 ZPO).  
Akteneinsicht im Insolvenzverfahren ist ZPO-Entscheidung, daher sofortige Beschwerde zulässig, obwohl nicht in der InsO zugelassen (vgl. BGH ZIP 2020, 1138 m. Anm. *Palenker* und das LG München I als Vorinstanz).
- Soweit keine sofortige Beschwerde durch die InsO vorgesehen ist, können Entscheidungen des Rechtspflegers mit der **Rechtspflegererinnerung** (§ 11 Abs. 2 RPfIG) angefochten werden.
- Soweit das Landgericht als Beschwerdegericht über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Rechtspflegers oder Insolvenzrichters entschieden hat, ist die **Rechtsbeschwerde zulässig**, wenn es diese **zugelassen** hat (§§ 4 InsO, 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats zum Bundesgerichtshof einzulegen (§§ 4 InsO, 575 Abs. 1 S. 1 ZPO, 133 GVG).
- § 7 InsO (Rechtsbeschwerde) wurde mit Wirkung vom 27.10.2011 aufgehoben.

## Staatshaftung

- Bei **Amtspflichtverletzungen** des Insolvenzgerichts (sowohl des Richters wie auch des Rechtspflegers) haftet das jeweilige Bundesland als Anstellungskörperschaft ggf. gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB.
- Das **Spruchrichterprivileg** gem. § 839 Abs. 2 BGB gilt für Fehler des Insolvenzgerichts regelmäßig nicht (keine „Urteile“ im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB).
- Denkbare Amtspflichtverletzungen sind Fehler bei der Reaktion auf den Eröffnungsantrag (Verzögerung bzw. voreilige Eröffnung; Außerachtlassung von Sicherungsmaßnahmen im vorläufigen Insolvenzverfahren; etc.).

## Hinweise zur Vertiefung

*Anm.: Zwischenzeitliche Reformen bei der Lektüre beachten!*

- BGH, Urt. v. 03.08.2021 – II ZR 123/20, NZI 2021, 926, Haftung der Gesellschafter der Obergesellschaft gegenüber Gläubigern der Untergesellschaft in deren Insolvenz.
- BGH, Urt. v. 20.04.2021 – II ZR 387/18, NZI 2021, 637, Kein Ausschluss der Haftung nach § 64 GmbHG a.F. trotz Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters (gesellschaftsrechtliches Verzichts- und Vergleichsverbot).
- OLG Schleswig, Urt. v. 29.11.2019 – 17 U 80/19, NZI 2020, 539, Warn- und Hinweispflichten des Steuerberaters bei Insolvenzgefahr – Steuerberaterhaftung (m. Anm. *Pape*).
- BGH, Hinweisbeschl. v. 24.09.2019 – II ZR 248/17, NZI 2020, 180, Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife (m. Anm. *Baumert*).